

Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zum Entwurf der Leitentscheidung Braunkohle NRW

Diese Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier konzentriert sich auf die Belange auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und somit auf die Entscheidungssätze 6 und 7 (S. 16-20) im Abschnitt 2.2.2 (Tagebau Hambach) sowie auf die Entscheidungssätze 11 und 12 im Abschnitt 2.3 (Wasserverhältnisse nach Tagebauende).

Außerdem werden in erster Linie die fachlichen Belange der Raum- und Regionalplanung, des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft thematisiert, welche im weiteren Verfahren vertieft betrachtet werden müssen. Ziel ist es, auf widersprüchliche Zielsetzungen und Unklarheiten hinzuweisen. Zudem wird angeregt, im Rahmen der Leitentscheidung auch die Erinnerungskultur in einem weiteren Unterkapitel zu thematisieren.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Grundsätzlich müssen alle genehmigungs- und planungsrechtlichen Konzepte im Zusammenhang mit dem vorgezogenen Braunkohleausstieg schnellstmöglich vorangetrieben werden. Der Rhein-Erft-Kreis ist als zuständige Untere Naturschutz-, Wasser-, Boden-, Immissionsschutz- und Abfallbehörde sowie als Träger der Kreisstraßen im Rhein-Erft-Kreis frühestmöglich in alle relevanten Planungskonzepte einzubeziehen. Dies ist zwingend erforderlich, um die braunkohlebedingten kurz-, mittel- und langfristigen Veränderungen in die fachrechtlichen Beurteilungen und Entscheidungen einfließen zu lassen. Erforderliche Maßnahmen wie bspw. der Umbau der Erft oder die Sicherstellung von Biotopen und anderen geschützten Bereichen müssen innerhalb kurzer Zeit geplant, genehmigt und umgesetzt werden. Allerdings erfordert dies einen erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand für Aufgaben im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten, die auch nicht hinreichend über die Beauftragung externer Kapazitäten bewältigt werden können. Die zuständigen Behörden müssen daher gestärkt werden. Zusätzliche Personalbedarfe sollten durch entsprechende Fördermittel finanziert werden können.

2. Derzeit befindet sich der „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergestein)“ des Regionalplans des Regierungsbezirkes Köln in der Erarbeitungsphase. Die in der Leitentscheidung beschriebenen Ziele und Entscheidungssätze bezüglich Erweiterungen und Neuaufschlüssen von Abgrabungen sollten daher in dieser Fortschreibung des Regionalplans noch berücksichtigt werden.

Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich - S. 17-18

3. Im Entscheidungssatz 6 auf Seite 17 sind die zu schützenden Waldflächen benannt. Welche Fläche mit dem Waldgebiet westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ gemeint ist, ist nicht klar definiert. Es wird vorgeschlagen, zur Klarstellung eine grafische Darstellung der Flächen, die nicht in Anspruch zu nehmen sind, der Leitentscheidung beizufügen.

4. Auf Seite 18 wird in Absatz 1 formuliert, dass „im derzeitigen Tagebauvorfeld liegende landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben sollen.“ Weiter wird in Absatz 3 ausgeführt, dass im unmittelbaren Umfeld der Wälder keine neuen und keine Erweiterungen bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen sollen.

Es wird begrüßt, dass das Thema „Neuaufschlüsse und Erweiterungen bestehender Abgrabungsbereiche“ in der Leitentscheidung angesprochen wird. Auf Seite 18, 3. Absatz, letzter Satz, heißt es hierzu: „Im unmittelbaren Umfeld der Wälder sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde.“

Der Rhein-Erft-Kreis hat sich in seiner Stellungnahme zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, bereits dafür ausgesprochen, im Sinne einer raumverträglichen Planungsperspektive für die Stadt Kerpen und einer Anerkennung der von der Stadt Kerpen für den Tagebau und andere Abgrabungsbereiche zur Verfügung gestellten Flächen im Bereich Kerpen-

Manheim und Kerpen-Buir von jeglichen Abgrabungserweiterungen abzusehen und stattdessen die hier liegenden Strukturwandelpotenziale auszuschöpfen. Diese Erweiterung des Raumes, die nicht nur das unmittelbare Umfeld der Wälder in Betracht zieht, wird für notwendig erachtet, um einerseits im Rahmen der Stadtentwicklung den durch die Abbautätigkeit stark zerstörten Landschaftsraum insgesamt wieder neu beplanen zu können und andererseits um den gemeinten Raum klar zu definieren. Die Bezeichnung im Entwurf der Leitentscheidung „im unmittelbaren Umfeld der Wälder“ lässt hingegen zu viel Interpretationsspielraum. Es wird daher angeregt den letzten Satz des 3. Absatzes auf Seite 18 zu konkretisieren und wie folgt zu ändern:

„Im Bereich Kerpen-Manheim und Kerpen-Buir sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen der Leitentscheidung entgegenlaufen würde.“

5. Für den substantiellen Erhalt des Hambacher Forstes sollte die Leitentscheidung in den nachfolgenden Punkten konkretisiert bzw. ergänzt werden:

- Wie im Entscheidungssatz 6 und nachfolgend in der Leitentscheidung auf S. 17/18 formuliert, ist ein Biotopverbund / die Vernetzung mit dem westlich liegenden Merzenicher Erbwald und dem östlich liegenden Bürgewald Steinheide mit geeigneten Gehölzstrukturen in möglichst großem Umfang erforderlich. Dabei steht das in der Leitentscheidung formulierte Ziel „Darüber hinaus sollten im derzeitigen Tagebauvorfeld liegende landwirtschaftliche Fläche möglichst erhalten bleiben.“ im Widerspruch zu den ebenfalls formulierten Zielen der Vernetzung von Waldflächen, der Schaffung von Pufferzonen, ökologischen Trittsteinen, breiten Waldrändern etc., welche sich ohne eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht realisieren lassen werden.
- Es kann nur gemutmaßt werden, was unter „temporären Grünstrukturen“ (S. 17 Mitte des letzten Absatzes) zu verstehen ist. Bereiche ohne Ansiedlung von Gehölzen haben wenig bis keine ökologisch relevante Bedeutung für die Waldökosystemfunktionalität und werden daher kritisch gesehen.
- Der auf S. 18 Abs.1 formulierte Satz „Vielmehr sollten begonnene und/oder abgeschlossene, aber keinem Eingriff mehr zuzuordnende Maßnahmen für Kompensationsverpflichtungen des Tagebaues für künftige Kompensationsverpflichtungen genutzt werden, um weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.“ sollte ersatzlos gestrichen werden, weil entsprechend des § 16 Abs.1 Ziffer 2 BNatSchG eine Bevorratung von Kompensationsflächen nur möglich ist, wenn sie ohne eine rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden. Die genannten Maßnahmen sind jedoch bereits als Nebenbestimmungen ein rechtskräftiger Bestandteil bestehender bergrechtlicher Genehmigungen. Falls erforderlich sollte dieser Sachverhalt in den nachfolgenden Planungsverfahren erneut aufgegriffen werden.
- Der Rhein-Erft-Kreis ist landesweit einer der waldärmsten Kreise. Daher wird angeregt, einen in öffentlichem Eigentum stehenden Verbund der bewaldeten Flächen von der Ville bis nach Merzenich als neuen Bürgewald zu entwickeln bzw. zu erhalten und einer adäquaten Schutzgebietsausweisung zuzuführen. Die Übernahme der Fläche des Hambacher Forstes durch den Landesbetrieb Wald und Holz oder durch eine Stiftung (S. 18 Abs. 3) sollte wegen der unkalkulierbaren Kosten erst nach der weitgehenden Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Hambacher Forstes (zum Zeitpunkt vor den Besetzungen im Jahr 2012) erfolgen.
- In der Leitentscheidung sollte sehr deutlich formuliert werden, dass es sich bei den 50 m Abstand zu der Tagebaukante des Hambacher Forstes um einen Mindestabstand handelt (letzter Satz S. 18). Soweit der vorhandene Abstand in Teilbereichen aktuell noch größer als 50 Meter ist, sollten diese Flächen zum Schutz und als Puffer zum Wald erhalten und mit einem breiten Waldmantel gestaltet werden. Es sind zeitnah Maßnahmen zu ergreifen, welche einen ‚Sonnenbrand‘ der Rinde der im Waldrandbereich bereits freigestellten Altbäume verhindern, sowie die Angreifbarkeit des offenen Bestandes durch Wind vermindern (z.B. durch die Anlage eines ausreichend breiten Waldmantels). Ansonsten droht ein weiteres Absterben von Altbäumen, welcher sich als ‚Dominoeffekt‘ in den Bestand fortzusetzen droht.
- Darüber hinaus sollten zum Schutz des Hambacher Forstes alle Waldrandbereiche auf eine ausreichende Dimensionierung von strukturreichen Waldmänteln hin geprüft werden,

um die drohende weitere Verschlechterung des Waldzustands zu verhindern. Schlecht ausgeprägte Waldmäntel sollten zeitnah ergänzt werden, um umfassende klimatische Pufferzonen zur freien Landschaft zu schaffen.

Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung S.19-20

6. Die zur Massengewinnung geplante Abgrabung östlich des Hambacher Forstes sollte nach Möglichkeit durch anderweitige Maßnahmen der Massengewinnung entfallen, da sich dieser Bereich in besonderem Maße für den Biotopverbund zu dem angrenzenden Waldgebiet der Steinheide eignet. Als Mindestforderung ist der größtmögliche Abstand zwischen den Wäldern und der Abgrabung einzuhalten.

Zusätzlich sollten aus ökologischer Sicht zu den vorhandenen (Bestands-)Abgrabungsvorhaben im Süden Pufferzonen eingerichtet werden und geplante Abgrabungserweiterungen zugunsten anderweitiger Nutzungen wie Neuaufforstungen aufgegeben werden. Einer zunehmend entstehenden Insellage des Hambacher Forstes ist insbesondere durch die anzustrebende Vergrößerung der Waldflächen sowie deren Vernetzung entgegenzuwirken.

Es wird begrüßt, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleiben soll. Dass zur Abraumgewinnung eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe nicht in Frage steht ist nachvollziehbar. Nicht rekultivierte Teile der Sophienhöhe werden im Entscheidungssatz 7 dagegen nicht angesprochen. Es wird daher angeregt, den Entscheidungssatz 7 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob eine Nutzung des Abraumes der noch nicht rekultivierten Teile der Sophienhöhe für die Restlochgestaltung möglich ist.“

7. Im Rahmen der weiteren Planungen ist von unabhängigen Gutachtern zu prüfen, inwieweit von bisher verkippten aber noch nicht hochwertig rekultivierten Bereichen Massen zur Rekultivierung genutzt werden können. Weiterhin sind alle potentiell im Umfeld anfallenden Massen auf ihre Verfügbarkeit und Nutzbarkeit zu überprüfen.

8. Die Formulierung auf Seite 20, Ende Absatz 1 „Sollten Teilflächen im Süden nicht mehr beansprucht werden müssen, so sollten die Waldflächen des alten Friedhofs von Alt-Manheim erhalten bleiben.“ ist im Sinne der Ziele des Entscheidungssatzes 6 zur Planung und zum Erhalt von Trittsteinen und des Biotopverbundes zu konkretisieren bzw. folgendermaßen zu ergänzen: „Auch wenn für den Massenausgleich die östliche Abgrabung durchgeführt werden sollte, sind die im westlichen Randbereich gelegenen Waldflächen des alten Friedhofs von Manheim-Alt zu erhalten.“

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser (S. 26-27)

9. Im Rahmen der sicheren Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist zu berücksichtigen, dass klimawandelbedingt ein zunehmender Bedarf an Wasser für die landwirtschaftliche Beregnung erforderlich wird. In großen Bereichen des Rhein-Erft-Kreises stehen in den oberen Grundwasserleitern keine förderfähigen Grundwassermengen an, so dass für eine landwirtschaftliche Beregnung sehr kostenintensive Tiefenbrunnen errichtet werden müssen. Im Rahmen des Wassermanagements sind nicht nur die bereits bestehenden Entnahmerechte sondern auch die zunehmenden Wasserbedarfe für landwirtschaftliche Beregnung mit zu berücksichtigen. Auch die zukünftigen Einflüsse qualitativer Art (insbesondere Sulfat) auf Grundwasservorkommen müssen bei der Ersatzwasserbereitstellung Beachtung finden.

10. Es wird begrüßt, dass frühzeitig eine Festlegung zur Größe und zum Schutzniveau der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim erfolgen soll. Hierdurch kann im Folgenden gewährleistet werden, dass bei allen relevanten Entscheidungen, die für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Anregung für ein zusätzliches Kapitel 2.5: Erinnerungskultur, Identifikation und Chancen für den Tourismus sowie einen Entscheidungssatz "Bergbauliche Traditionen im Rheinischen Braunkohlerevier sollen bewahrt und an zukünftige Generationen weitergegeben werden"

11. Der Rhein-Erft-Kreis regt eine Errichtung eines Braunkohlemuseums in Kooperation mit dem Bergbautreibenden und dem Landschaftsverband Rheinland an. Die Industriegeschichte der Braunkohle soll mit all ihren Aspekten museal und digital aufbereitet werden und als Regionalgeschichte auch im Rahmen eines Museums oder Freigeländes erhalten bleiben.

12. Das Rheinische Revier benötigt Identifikationspunkte, die die technischen und sozialen Leistungen des Rheinischen Braunkohlenreviers bei der Kohle- und Energiegewinnung, die das Braunkohlezeitalter im Rheinland in besonderem Maße geprägt haben, im kollektiven Bewusstsein halten.

Es sollte deshalb Ziel der Landesregierung sein, mit der Unterhaltung und Pflege von bergbaulich prägenden Gebäuden und Landschaften sowie bergbau- und energietechnischen Einrichtungen die Braunkohlehistorie an prominenter Stelle zu fokussieren, zu würdigen und zu schützen.

Darüber hinaus sollten außer Morschenich weitere Orte des Erinnerns geschaffen werden. Es sollte deutlich werden, wie der Bergbau die Menschen und ihr Leben prägte. Dabei ist neben dem Bergmannsleben und der Geschichte der Bergmannsfamilien auch das Schicksal der 40.000 Umgesiedelten im Rheinischen Revier zu thematisieren.

Bereits rekultivierte und noch zu rekultivierende Tagebauflächen sind Orte der Geschichte, der Identität und des Strukturwandels. Mit der Rekultivierung verbindet sich die Hoffnung auf eine Zukunft mit neuen Perspektiven für die Menschen. Die Bergbaugeschichte des Rheinischen Reviers muss Einheimischen und Gästen nähergebracht und in Erinnerung gehalten werden.

Bergheim, den

Frank Rock
Landrat